

## **§ 9 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt.

<sup>3</sup>Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter.

(2) <sup>1</sup>An zweijährigen Fachschulen und den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, an Fachakademien die Sprecherin oder der Sprecher der Studierenden und jeweils ein Stellvertreter gewählt. <sup>2</sup>Sie nehmen die Aufgaben des Schülerausschusses wahr. <sup>3</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>An Berufsschulen und diesen entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wählt die Klassensprecherversammlung für jeden Schultag die Tagessprecherinnen oder Tagessprecher. <sup>2</sup>Diese bilden den Tagessprecherausschuss. <sup>3</sup>An Außenstellen werden eigene Einrichtungen der Schülervertretung eingerichtet. <sup>4</sup> § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Tagessprecherausschüsse können einen Schülerausschuss bilden; Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Wird ein solcher nicht gebildet, nimmt der Tagessprecherausschuss die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses wahr.

(4) § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.